



Grundlagen bilden



Tax Newsletter Italien

Aktuelles aus dem italienischen Steuerrecht

Ausgabe: Juni 2018 www.roedl.de/italien | www.roedl.com/it

Neuerungen kurz gefasst:

- > Verrechnungspreise: Finale Version des Gesetzesdekretes zum Fremdvergleichsgrundsatz
- > Steuerfälligkeiten 2. Juli 2018
- > Einreichung von Gutachten für Mega-Abschreibung auch nach getätigter Investition möglich
- > Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge aus EU-Mitgliedsländern aktualisiert

Themenschwerpunkt:

- > Elektronische Rechnungsstellung ab 1. Januar 2019

Neuerungen kurz gefasst:

> Verrechnungspreise: Finale Version des Gesetzesdekretes zum Fremdvergleichsgrundsatz

Nachdem am 8. Mai 2018 der Entwurf des Gesetzesdekretes hinsichtlich der geplanten Änderungen des Fremdvergleichsgrundsatzes (Art. 110 c. 7 TUIR, s. hierzu auch unsere Beiträge in den Vormonaten) in einer öffentlichen Anhörung zwischen der Finanzverwaltung und den Interessenten diskutiert worden ist, wurde am 14. Mai 2018 die finale Version veröffentlicht. Die Änderungen im Vergleich zum Entwurf blieben zwar etwas hinter den Erwartungen zurück, sind aber dennoch nicht unwesentlich.

So spricht das Dekret hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Fremdvergleichsgrundsatzes nicht mehr von Personen, die eine Verbundenheit zwischen Unternehmen definieren kön-

nen, sondern nur noch von Unternehmen (der Anwendungsbereich bleibt aufgrund des „wesentlichen Einflusses“ dennoch sehr breit). Zudem wird dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit gewährt, Verrechnungspreisanpassungen zu verhindern, wenn er in der Lage ist zu argumentieren, warum sich sein Verrechnungspreis oder seine Profitabilitätskennzahl außerhalb der Bandbreite der Vergleichswerte befindet. Des Weiteren führt das Dekret die Möglichkeit einer vereinfachten Verrechnung für so genannte „Low Value Adding Services“ ein (grundsätzlich die Kostenaufschlagsmethode mit einem 5-prozentigen Gewinnaufschlag). Abschließend kündigt das Dekret ein zusätzliches Verwaltungsschreiben an, welches diverse Aspekte in Bezug auf die Verrechnungspreisdokumentation klären soll.

> Steuerfälligkeiten 2. Juli 2018

Nachfolgend möchten wir auf die wichtigsten Zahlungsfälligkeiten am 2. Juli 2018 hinweisen. Die Zahlung kann mit entsprechendem Aufschlag von 0,40 % auch innerhalb 20. August 2018 erfolgen.

Steuer	Steuerzahler
IRES Saldozahlung 2017 und erste Abschlagszahlung 2018	Kapitalgesellschaften welche den Jahresabschluss innerhalb von 120 Tagen nach Geschäftsabschluss genehmigen
IRPEF Saldozahlung 2017 und erste Abschlagszahlung 2018	Natürliche Personen
IRAP Saldozahlung 2017 und erste Abschlagszahlung 2018	Kapitalgesellschaften, Einfache Gesellschaften, Personengesellschaften und gleichgestellte Gesellschaften, natürliche Personen
IVIE - Steuer für Immobilien im Ausland Saldozahlung 2017 und erste Abschlagszahlung 2018	In Italien steuerlich ansässige natürliche Personen welche das Eigentumsrecht oder ein anderes dingliches Nutzungsrecht auf Immobilien im Ausland halten
IVAFE - Steuer auf Finanzan-	In Italien steuerlich ansässige

lagen im Ausland	natürliche Personen, welche Finanzanlagen im Ausland halten
Saldozahlung 2017 und erste Abschlagszahlung 2018	
Jahresgebühr an die Handelskammern	Alle im Handelsregister oder im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA) eingetragenen Gesellschaften

> Einreichung von Gutachten für Mega-Abschreibung auch nach getätigter Investition möglich

Mit Beschluss Nr. 27/E vom 9. April 2018 äußert sich das Finanzamt zum Thema technologische Investitionsgüter, für die zur Berechnung des abschreibungsfähigen Betrags ein Aufschlag von 150 % auf die Anschaffungskosten vorgenommen werden kann (die sog. Mega-Abschreibung).

Mit dem Haushaltsgesetz 2018 (L. 205/2017) wurde nicht nur die Sonder-Abschreibung, sondern auch die mit L. 232/2016 eingeführte Mega-Abschreibung verlängert.

Um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss das Gut nicht nur im Verzeichnis der zulässigen Güter aufscheinen, sondern auch mit dem unternehmensinternen Verwaltungssystem für die Produktionssteuerung oder dem Vertriebsnetz zusammengeschaltet sein. Die Erfüllung der formalen Voraussetzungen wird wie folgt bescheinigt:

- > durch eine Eigenerklärung des gesetzlichen Vertreters; oder
- > für Güter mit einem Anschaffungspreis von mehr als 500.000 Euro durch ein beeidigtes technisches Gutachten eines im jeweiligen Register eingetragenen Ingenieurs oder Industriesachverständigen bzw. durch eine von einem Zertifizierungsinstitut ausgestellte Konformitätsbescheinigung.

Das Unternehmen muss diese Unterlagen innerhalb des Steuerzeitraums einholen, in dem das Gut in Betrieb genommen wurde, bzw., falls nachträglich, innerhalb des Steuerzeitraums, in dem das Gut mit dem unternehmensinternen Verwaltungssystem für die Produktionssteuerung oder dem Vertriebsnetz zusammengeschaltet wurde. In letzterem Fall kann die Begünstigung erst ab jenem Steuerzeitraum in Anspruch genommen werden, in dem die Voraussetzung der Zusammenschaltung erfüllt wird.

In Beschluss Nr. 27/E/2018 merkt das Finanzamt an, dass das Gesetz keine Frist vorsieht, innerhalb derer die Unterlagen zur Bescheinigung der erforderlichen Voraussetzungen bei sonstiger Ungültigkeit einzuholen sind.

Da die Unterlagen im Rahmen der Regelung für die Begünstigung eine grundlegende Rolle spielen (sie belegen unter anderem die Erfüllung der für die Nutzung der Begünstigung unabdingbaren Voraussetzung der Zusammenschaltung), beginnt die Inanspruchnahme – im Falle eines Erwerbs der Unterlagen in einem späteren Steuerzeitraum als jenem der Zusammenschaltung – somit ab jenem Steuerzeitraum, in dem besagte Unterlagen eingeholt wurden.

Die Erfüllung der Dokumentationspflicht in einem Steuerzeitraum nach jenem der Zusammenschaltung verhindert daher keineswegs die Nutzung der Begünstigung, sondern bewirkt lediglich eine Verschiebung des Anlaufdatums.

> Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge aus EU-Mitgliedsländern aktualisiert

Das Fortbestehen kritischer Aspekte im Bereich Kauf/Verkauf von Kraftfahrzeugen – vor allem aus EU-Mitgliedsländern – hat dazu geführt, dass sowohl das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr, als auch das Finanzamt Maßnahmen erlassen haben, um die immer noch häufigen Betrugsversuche zu unterbinden.

Maßnahme des Finanzamts vom 19. April 2018

Mit Maßnahme Nr. 2018/84332 vom 19. April 2018 soll die missbräuchliche Nutzung von Ausnahmen des Vorauszahlungssystems, wie sie für den Kauf von Fahrzeugen unter Margenbesteuerung bzw. für den Kauf von Fahrzeugen als betrieblich genutztes Gut durch Unternehmen gelten, unterbunden werden.

Insbesondere sieht die Maßnahme vor, dass Steuerpflichtige die erforderlichen Ansuchen für die Zulassung von Kraftwagen und Motorrädern aus dem EU-Raum ausschließlich bei der je nach Steuerwohnsitz gebietsmäßig zuständigen Landesdirektion stellen dürfen. Damit soll die Kontrolltätigkeit betreffend die Bearbeitung der Ansuchen erleichtert und vereinfacht werden.

Um der häufig festgestellten Fälschung der eingereichten Kopien von Fahrzeugpapieren vorzubeugen, müssen für die Zulassung künftig die Originale aller Unterlagen eingereicht werden. Die gebietsmäßig zuständige Landesdirektion wird eine beglaubigte Kopie anfertigen.

Verpflichtende Meldungen an die zuständige Landesdirektion

Margenbesteuerung: Ansuchen um Mitteilung der Erkennungsdaten von gebrauchten Kraftwagen und Motorrädern an das Rechenzentrum des Verkehrsministeriums. Damit können im Rahmen unternehmerischer, künstlerischer oder freiberuflicher Tätigkeit von margenbesteuerungspflichtigen Anbietern

in anderen EU-Ländern erworbene Fahrzeuge ohne Mehrwertsteuerzahlung zugelassen werden.

Betrieblich genutzte Güter: Ansuchen um Mitteilung der Erkennungsdaten von gebrauchten Kraftwagen und Motorrädern an das Rechenzentrum des Verkehrsministeriums. Damit können im Rahmen unternehmerischer, künstlerischer oder freiberuflicher Tätigkeit von Anbietern in anderen EU-Ländern erworbene und als Investitionsgüter für die Unternehmenstätigkeit genutzte Fahrzeuge ohne Mehrwertsteuerzahlung zugelassen werden.

Unzureichende oder nicht übereinstimmende Beträge: Ansuchen um Überprüfung einer mittels Vordruck „F24 Versamenti con elementi identificativi“ vorgenommenen Zahlung über einen unzureichenden oder nicht übereinstimmenden Betrag.

Wurde eine Fahrgestellnummer im Vordruck „F24 Versamenti con elementi identificativi“ falsch angegeben und der Zahlungseingang infolgedessen nicht mit der elektronischen Meldung des innergemeinschaftlichen Ankaufs laut D.M. vom 26. März 2018 verbunden, sieht der kürzlich erlassene Beschluss Nr. 2018/84332 nun vor, dass das Ansuchen um Berichtigung bei jeder beliebigen Landesdirektion des Finanzamtes eingereicht werden kann.

D.M. vom 26. März 2018

Das Dekret des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr vom 26. März 2018 ist seit dem 5. April 2018 in Kraft und hat die vorhergehenden Dekrete vom 30. Oktober 2007 und vom 29. März 2011 sowie alle weiteren von den Bestimmungen des heute geltenden D.M. abweichenden Beschlüsse außer Kraft gesetzt.

Art. 1 des D.M. sieht je nach den Eigenschaften des Käufers unterschiedliche Verfahren für den Ankauf von Kraftwagen, Motorrädern und Anhängern aus EU-Mitgliedsländern (aber auch für den Verkauf von nicht in Italien zugelassenen Kraftwagen, Motorrädern und Anhängern an ausländische Käufer) vor:

- > Personen, die unternehmerische, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeiten ausüben und gemäß Art. 38, D.L. 331/1993, Kraftwagen, Motorräder und Anhänger aus EU-Mitgliedsländern oder dem europäischen Wirtschaftsraum (EWR) über inoffizielle Importeure (sog. Parallelmarkt) erwerben, melden dem Ministerium für Verkehr, Schifffahrt, allgemeine Angelegenheiten und Personal die Eckdaten der Transaktion. Die Entrichtung der Steuer auf obige innergemeinschaftliche Ankäufe erfolgt über die Zahlung der Steuer für den ersten internen Verkauf mit dem Vordruck „F24 - Elementi identificativi“;
- > Personen, die keine unternehmerische, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, melden dem

Verkehrsministerium die Eckdaten jeglicher Ankäufe von neuen oder gebrauchten Kraftwagen, Motorrädern und Anhängern in anderen EU-Mitgliedsländern. Beim Kauf von neuen Fahrzeugen gemäß Art. 38, Abs. 3, Buchst. e), D.L. 331/1993, und des nachfolgenden Art. 53 entrichten die betreffenden Personen ebenfalls verpflichtend die Mehrwertsteuer mithilfe des Vordrucks „F24 - Elementi identificativi“.

Für passive Rechtsträger, die Kraftwagen, Motorräder und Anhänger herstellen, gelten Sonderregelungen. Sie erstatten obige Meldung durch die elektronische Übermittlung der Fahrgestellnummern zusammen mit den entsprechenden fälschungssicheren Codes des zuzulassenden Fahrzeugs an das zentrale Informationssystem des Verkehrsministeriums.

Im Ausland gegründete Hersteller dürfen die elektronische Übermittlung obiger Kombinationen ausschließlich durch ihre in Italien gegründeten, regulär in das Unternehmensregister eingetragenen Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung bzw. ihre feste Niederlassung vornehmen. Sind keine derartigen Gesellschaften oder Niederlassungen vorhanden, muss die Übermittlung durch ihre alleinigen und exklusiven, vom Ministerium für Infrastruktur und Verkehr zugelassenen Mandatare erfolgen.

In diesem Sinne versteht man unter alleinigen und exklusiven Mandataren jene in das Unternehmensregister eingetragenen und in Italien gegründeten Unternehmen oder Gesellschaften, die mit dem Hersteller einen exklusiven Mandatsvertrag für den Vertrieb der hergestellten Fahrzeuge in Italien unterzeichnet haben.

Nach der Erfüllung obiger Meldepflichten prüft das zuständige Amt der Kfz-Zulassungsbehörde nach den vom Verkehrsministerium vorgegebenen Methoden die technischen Unterlagen und weist den Kraftwagen, Motorrädern und Anhängern aus EU-Mitgliedsländern einen Zulassungscode zu.

Die Unterlagen zum Ankauf des Fahrzeugs aus einem EU-Mitgliedsland durch Private sowie etwaige Verkaufsunterlagen müssen bis zum 31. Dezember des siebten Folgejahres nach dem Kauf oder Verkauf aufbewahrt werden.

Themenschwerpunkt:

> Elektronische Rechnungsstellung ab 1. Januar 2019

Von Pamela Carcià und Camilla Valoti, Rödl & Partner Mailand



Dieser Beitrag bietet einen kurzen Überblick über die Thematik der elektronischen Rechnungsstellung. Das digitale E-Book, das sich ausführlich mit der neuen Verpflichtung befasst, kann durch Anklicken des nebenstehenden Icons heruntergeladen werden.

Laut dem Haushaltsgesetz (Gesetz Nr. 205 vom 27. Dezember 2017) besteht ab dem 1. Januar 2019 die Pflicht der elektronischen Rechnungsstellung für Steuerpflichtige, die in Italien wohnhaft, ansässig und identifiziert sind.

Für den Verkauf von Benzin oder Diesel als Kraftstoff sowie von Subunternehmern im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen erbrachte Leistungen gilt diese Pflicht bereits ab dem 1. Juli 2018 (derzeit wird über einen Aufschub diskutiert).

Seit 2017 besteht die Möglichkeit der Nutzung von elektronischen Rechnungen auch für in Italien ansässige Privatunternehmen. Die Verpflichtung dazu wurde nun ab dem 1. Januar 2019 mit einigen wenigen Ausnahmen (Steuerpflichtige mit begünstigtem/pauschalem Besteuerungssystem) auf alle Mehrwertsteuerpflichtigen ausgedehnt.

Nicht wohnhafte, nicht ansässige und nicht identifizierte Mehrwertsteuerpflichtige

Die Pflicht der elektronischen Rechnungsstellung betrifft den Verkauf von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mehrwertsteuerpflichtigen, die in Italien wohnhaft, ansässig oder identifiziert sind. Für Verkäufe und Dienstleistungen gegenüber oder von nicht in Italien wohnhaften, ansässigen oder identifizierten Mehrwertsteuerpflichtigen muss keine elektronische Rechnung erstellt werden. Diese sogenannten „grenzüberschreitenden“ Geschäfte sind, sofern sie nicht bereits durch einen Zollschein oder eine elektronische Rechnung dokumentiert wurden, dem Finanzamt per elektronischer Sammelmeldung mitzuteilen, die der derzeitigen Meldung der Daten aktiver und passiver Rechnungen (sog. „*Spesometro*“) ähnelt.

Rechnungslegung B2C

Die Pflicht der elektronischen Rechnungsstellung gilt auch für Rechnungen an Endverbraucher (B2C; nur, wenn der Kunde als Geschäftsbeleg eine Rechnung wünscht). Gemäß dem Haushaltsgesetz können diese den Verbrauchern sowohl über die telematischen Dienste des Finanzamts (im elektronischen Format), als auch direkt vom Aussteller bereitgestellt werden (gedruckt oder analog), es sei denn, der Käufer verzichtet darauf.

Unterlassene Rechnungsstellung

Falls der Rechnungssteller die Vorgaben in Bezug auf das Format (XML) und die Übertragung per SdI missachtet, kann eine Verwaltungsstrafe aufgrund unterlassener Rechnungsstellung erlassen werden.

Verfügung vom 30. April 2018

Der Direktor der Finanzverwaltung hat am 30. April 2018 eine Verfügung (Nr. 89757) erlassen, die das Verfahren zur Ausstellung, Übermittlung und Aufbewahrung der elektronischen Rechnungen beschreibt.

Elektronische Rechnungsstellung in drei Schritten

Die elektronische Rechnungsstellung muss die vom Finanzamt vorgegebenen Standards einhalten und sieht folgende Vorgehensweise vor:

- > Erstellung der Rechnung (per Datei im XML-Format);
- > Übertragung und Empfang der Rechnung über das öffentliche Austauschsystem SdI (Sistema di Interscambio), ein vom Finanzamt bereitgestellter „virtueller Bereich“ für den Empfang, die Sortierung und die Aufbewahrung aller elektronischen Rechnungen;
- > Digitale Aufbewahrung der Rechnung.

Erstellung der Rechnungen

Die elektronischen Rechnungen können mit kostenlos vom Finanzamt bereitgestellten Instrumenten erstellt werden (auf PC installierbare *Software*, *Web-Prozedur*, *App* und *QR Code*) oder mit den marktüblichen *Softwares*.

Format der elektronischen Rechnung

Das Format, in dem elektronische Rechnungen erstellt, versendet, gespeichert und aufbewahrt werden sollen, ist das digitale Format XML (eXtensible Markup Language).

Übermittlung der Rechnungen

Die elektronische Rechnung wird vom Ausstellungspflichtigen oder einem von diesem Beauftragten wie folgt an das SdI übermittelt:

- a) zertifizierte E-Mail (PEC): die Datei der elektronischen Rechnung befindet sich im Anhang der E-Mail, wobei eine Größe von 30 MB nicht überschritten werden darf;
- b) vom Finanzamt bereitgestellte Informatikdienste wie Webprozedur und App;
- c) Applikation im Internet (SdICoop);
- d) Datenübertragung per Fernbedienungsterminal auf Protokollbasis (SdIFtp).

Bei Verwendung der zertifizierten E-Mail (PEC) ist die Erkennbarkeit des Absenders garantiert. Daher muss er vor der Übermittlung kein Identifizierungsverfahren durchlaufen. Das SdI tritt mit dem Absender zum ersten Mal in jenem Moment in Kontakt, in dem es die erste E-Mail von ihm erhält.

Bei den Übertragungsmethoden unter Buchstabe c) und d) ist hingegen die vorherige Zulassung zum SdI erforderlich, um die technischen Regeln für den Austausch zwischen den Informatiksystemen des Absenders und dem SdI zu programmieren. Nach Beendigung des Zulassungsverfahrens weist das SdI dem aktivierten Übertragungskanal einen mindestens 7-stelligen numerischen Empfängercode („Codice Destinatario“) zu.

Empfang der Rechnungen

Anschließend wird die elektronische Rechnung vom SdI wie folgt an den Erwerber oder Auftraggeber bzw. in seinem Namen an einen von ihm beauftragten Dritten übermittelt:

- a) zertifizierte E-Mail (PEC);
- b) Applikation im Internet (SdICoop) oder Datenübertragung per Fernbedienungsterminal auf Protokollbasis (SdIFtp).

Wie bei der Versendung ist für die Modalitäten der Buchstaben b) eine vorherige Zulassung notwendig. Dazu wird die Hilfe eines *Softwareunternehmens* benötigt, das als beauftragter Dritter eine Dienstvereinbarung mit dem SdI abschließt.

Für die Versendung der Rechnungen an den Erwerber oder Auftraggeber stellt das Finanzamt einen Registrierdienst bereit, in dem der Erwerber/Auftraggeber bzw. ein von ihm beauftragter Dritter dem SdI den bevorzugten Kanal für den Empfang der Datei mit der elektronischen Rechnung mitteilen kann.

QR Code

Um den Ablauf der Prozesse zu vereinfachen und für die Inhaber von Mehrwertsteuernummern zu erleichtern, bietet das Finanzamt neben der bereits erwähnten *App* auch einen Webdienst für die Generierung eines *QR Codes*, mit dem der Dienstleister automatisch die Mehrwertsteuerdaten des Kunden erfassen kann. Dieser *QR Code* wird allen Inhabern von Mehrwertsteuernummern in einem authentifizierten Bereich der *Website* des Finanzamtes bereitgestellt.

Grenzüberschreitende Geschäfte

Neben der Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung über das Austauschsystem besteht auch die Pflicht, dem Finanzamt auf elektronischem Wege sämtliche Daten in Bezug auf den Erwerb von Waren bzw. Dienstleistungen gegenüber bzw. von nicht in Italien ansässigen Wirtschaftsteilnehmern zu übermitteln.

Die auf dem Staatsgebiet wohnhaften, ansässigen oder identifizierten Steuerpflichtigen müssen die Daten über Geschäfte, die mit nicht auf dem Staatsgebiet wohnhaften, ansässigen oder identifizierten Partnern getätigt wurden (sofern nicht von Zollförmlichkeiten betroffen), an das Finanzamt melden (eine Art „grenzüberschreitender Spesometro“), es sei denn, sie wurden per elektronischer Rechnung und über das Austauschsystem abgewickelt.

Verkauf von Kraftstoffen

Die Pflicht der elektronischen Rechnungsstellung ab 1. Juli 2018 bezieht sich nicht auf den Verkauf von Kraftstoffen im Allgemeinen, sondern lediglich auf Mehrwertsteuerpflichtige, die Benzin und Diesel als Kraftstoff erwerben.

In den nächsten Tagen (Stand 25. Juni 2018) sollte jedoch ein Regierungsbeschluss erlassen werden, der diese neue Maßnahme auf den 1. Januar 2019 verschiebt.

Die Angabe des Nummernschildes auf der elektronischen Rechnung gilt für die Zwecke der Abzugsfähigkeit der Kosten als nützlich (auch wenn nicht zwingend vorgeschrieben). Falls zusammen mit dem Benzin- oder Dieseldieselkraftstoff andere Güter erworben werden, die nicht der elektronischen Rechnungsstellung ab dem 1. Juli 2018 unterliegen und alle Waren in einer Rechnung ausgewiesen werden, muss diese in jedem Fall elektronisch erstellt werden.

Es ist möglich, mehrere Kraftstoffabgaben durch die Ausstellung einer aufgeschobenen Rechnung kumuliert abzurechnen. Dabei handelt es sich um eine Einzelrechnung, die spätestens zum 15. Tag des auf den Ausgabemonat folgenden Monats ausgestellt werden muss und sämtliche Abgaben an ein und denselben Kunden innerhalb eines bestimmten Kalendermonats enthält. Dabei muss jeder Kraftstoffwerb mit einem analogen oder digitalen Dokument nachgewiesen werden, auf dem das Tankdatum, die Daten des Käufers und des Tankstellenbetreibers sowie die Merkmale und Mengen des erworbenen Kraftstoffs genannt werden.

Rückverfolgbarkeit des Erwerbs von Kraftstoffen

Um die Mehrwertsteuer (Art. 19-bis1, Abs. 1, Buchstabe d)) und Kraftstoffkosten (Art. 164, Abs. 1-bis Einheitstext zur Einkommenssteuer) in Abzug bringen zu können, müssen die Käufe außerdem mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln beglichen werden.

Geeignete Zahlungsmittel, um die Abzugsfähigkeit der Kraftstoffkosten und der Vorsteuer zu garantieren, sind gemäß der Verfügung des Direktors des Finanzamtes 73203/2018 folgende:

- > Bank- und Barschecks, Wechsel und Postanweisungen;
- > elektronische Zahlungsmittel, unter anderem (ohne Vollständigkeitsanspruch): Lastschriften sowie Bank- oder Postüberweisungen;
- > Debit-, Kredit- und Prepaidkarten und andere elektronische Zahlungsmittel, die eine Lastschrift auf dem Bankkonto ermöglichen.

Für die Abzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer und der Kraftstoffkosten sind sämtliche Zahlungen per Kredit-, Debit- und Prepaidkarte gültig, die von Finanzdienstleistern erbracht werden.

Das Finanzamt erläutert außerdem die Vorgehensweise in Fällen, in denen der Mehrwertsteuerpflichtige den Kraftstoff

mittelbar bezahlt. Es wurde ein in der alltäglichen Praxis häufig auftretender Fall beschrieben, in dem ein Angestellter während einer Dienstreise bei einer Tankstelle Benzin erwirbt und dieses mit seiner eigenen Debit-, Kredit- oder Prepaidkarte bezahlt, wobei ihm der Arbeitgeber diese Kosten anschließend zurückerstattet. Laut dem Finanzamt besteht kein Zweifel daran, dass die Ausgaben des Angestellten die Geschäftstätigkeiten des Arbeitgebers betreffen und somit steuerlich absetzbar sind.

Gleiches gilt für die von den verschiedenen Anbietern bereitgestellten Serviceleistungen (z.B. Card oder Apps für Smartphone und Tablet), die den Erwerb von Kraftstoff per direkter Lastschrift auf dem Bankkonto oder per Kreditkarte ermöglichen. Auch in diesen Fällen beziehen sich die Kosten nach Ansicht des Finanzamts zweifellos auf den Erwerber und können daher abgesetzt werden.

„Netting“-Verträge

Dank der Netting-Verträge kann der Kraftstoff zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tankvorgang an sich gezahlt werden. Bezüglich dieser Verträge bestätigt das Finanzamt, dass die von den Erdölunternehmen an die Endabnehmer vergebenen Karten weiterhin genutzt werden können. Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der Kraftstoffkosten und der Vorsteuer werden diese Karten vom Gesetzgeber unter der Bedingung als geeignet angesehen, dass die Geschäfte zwischen dem Tankstellenbetreiber und dem Erdölunternehmen sowie zwischen letzterem und dem Endabnehmer mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln abgewickelt werden.

Subunternehmer und Unterauftragnehmer

Ab dem 1. Juli 2018 ist die elektronische Rechnungsstellung nicht nur für die direkten Geschäftsverhältnisse zwischen dem Generalunternehmer und der Öffentlichen Verwaltung obligatorisch, für die diese Pflicht bereits besteht, sondern auch für alle Geschäftsverhältnisse zwischen dem Generalunternehmer und eventuellen „direkten“ Subunternehmern bzw. Unterauf-

tragnehmern. Die vorgezogene Pflicht besteht hingegen nicht für die nachfolgenden Weitervergaben.

In der Datei der elektronischen Rechnung muss die Angabe des Ausschreibungscode (CIG) und des einheitlichen Projektcodes (CUP) in einem der folgenden Informationsblöcke erfolgen: „Auftragsdaten“, „Vertragsdaten“, „Vereinbarungsdaten“, „Empfangsdaten“ oder „Frühere Rechnungsdaten“.

Kontakt für weitere Informationen:



Pamela Ciarcia
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Associate Partner

Rödl & Partner Mailand

Tel.: +39 (02) 63 28 84-1

E-Mail: pamela.ciarcia@roedl.it



Camilla Valoti
Steuerberatung
Junior Associate

Rödl & Partner Mailand

Tel.: +39 (02) 63 28 84-1

E-Mail: camilla.valoti@roedl.it

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“
Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschtürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum

Tax Newsletter Italien
Ausgabe Juni 2018

Herausgeber:

Rödl & Partner
Walther-von-der-Vogelweide-Platz 8
39100 Bozen
Tel.: +39 (04 71) 19 43 200 | www.roedl.com/it

Verantwortlich für den Inhalt:

Thomas Giuliani
taxnewsletter@roedl.it

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.